

- e- die Art und Weise der Begehung der Straftat,
- die durch die Tat verursachten Folgen,
- e- die Art und Schwere der Schuld,
- ro- die Persönlichkeit des Täters,
- \*■ die Beweggründe des Beschuldigten,
- a- das Verhalten des Beschuldigten vor und nach der Tat,
- die Ursachen und Bedingungen,
- Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters erschweren, mildern, rechtfertigen oder ausschließen.

Diese hier aufgeführten Umstände bilden im Sinne des § 101 StPO den Umfang der Ermittlungen (vgl. auch § 69 StPO). Darunter sind alle notwendigen Tatsachen zu verstehen, die bewiesen werden müssen, um in einer konkreten Strafsache durch ein staatliches oder gesellschaftliches Gericht entscheiden zu können. Die Untersuchungsorgane haben dazu die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.

Werden solche Gegenstände und Aufzeichnungen während einer Durchsuchung gefunden, genügt es, wenn aus ihrer Beschaffenheit oder aus der Art des Auffindens ein Zusammenhang mit der zu untersuchenden strafbaren Handlung vermutet wird, um sie zu beschlagnahmen. Dazu folgendes Beispiel:

Der Leiter einer Verkaufsstelle wurde beschuldigt, neben anderen strafbaren Handlungen, rund 1500 Mark unterschlagen zu haben. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung fanden die damit beauftragten Kriminalisten u. a. einen Zettel, auf dem unter Angabe des Datums verschiedene Geldbeträge vermerkt waren. Die Gesamtsumme betrug 1520 Mark. Das Datum und der Betrag auf dem Zettel stimmten mit dem Datum und der Differenz aus einer Tageseinnahme und der Bankeinzahlung überein. Die Kriminalisten vermuteten zurecht, daß es sich bei den Beträgen auf dem Zettel um die Aufzeichnung der unterschlagenen Beträge handelt und beschlagnahmten ihn. In einer später durchgeführten Vernehmung bestätigte der Beschuldigte die Richtigkeit dieser Vermutung.<sup>8</sup>

Die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, bei denen von vornherein ein Zusammenhang mit der zu untersuchenden Straftat ausgeschlossen werden kann, ist nicht zulässig, es sei denn, daß sie auf die Begehung anderer strafbarer Handlungen hinweisen (vgl. § 111 Abs. 2 StPO).

### **1.2.2. Gegenstände und Aufzeichnungen, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können**

Nach §108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO können auch Gegenstände und Aufzeichnungen, die der Einziehung nach § 56 StGB bzw. anderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, beschlagnahmt werden. In